

Az.: 5 A 827/13
2 K 515/10

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband Abwasser Rothenburg/OL
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Marktplatz 1, 02929 Rothenburg/OL

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Schmutzwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer ohne weitere mündliche Verhandlung

am 31. Juli 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juli 2011 - 2 K 515/10 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger - Eheleute - wenden sich gegen die Erhebung eines Schmutzwasserbeitrags für ihr Grundstück in H.....
- 2 Sie sind seit 1995 bzw. 1999 Miteigentümer des im Grundbuch von Horka (Grundbuchamt Görlitz) auf Blatt unter der laufenden Nr. eingetragenen Grundstücks, Flurstück mit 656 m². Auf dem Flurstück befindet sich ein Gebäude.
- 3 1991 ließ die Stadt Rothenburg eine Abwasserbeseitigungsstudie und einen Entwurfsbericht zum Neubau einer Kläranlage in der Stadt erstellen. Der Entwurfsbericht des Ingenieurbüros P..... geht von einer zentralen Kläranlage für einen noch zu gründenden Zweckverband mit einer Kapazität in einer ersten Ausbaustufe von 17.000 Einwohnergleichwerten (EGW) und einer Kapazität von 34.000 EGW in der zweiten Ausbaustufe aus. Dabei werden die geplanten Gewerbestandorte von insgesamt 125 ha und ein Bevölkerungswachstum von 30 % für die nächsten 20 Jahre zugrunde gelegt. Ausgegangen wurde von einem Wasserverbrauch in der ersten Ausbaustufe von 220 l/Einwohner und in der zweiten Ausbaustufe von 150 l/Einwohner, einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von 60 g/Einwohner/Tag sowie bei Gewerbeflächen einem

Verschmutzungsgrad von 500 mg BSB₅/l und einem Flächenabfluss von 0,5 l/s und Hektar. Im Oktober 1991 wurde mit dem Bau der Kläranlage, die seit 1993 im Betrieb ist, begonnen. 1993 erfolgte auch die Genehmigung der Gründung des Beklagten als Zweckverband.

4 Im September 1994 erstellte die PriceWaterhouse GmbH (heute PriceWaterhouseCooper) für das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (heute Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) ein Gutachten über die abwassertechnische Planung sowie die Wirtschaftlichkeit und finanzielle Realisierbarkeit der Abwasserentsorgung im Gebiet des Zweckverbands Abwasser Rothenburg. Im Abschlussbericht wird u. a. ausgeführt, dass angesichts der spezifischen Investitionskosten von 831 DM/Einwohnerwert (EW, bezogen auf die Ausbaugröße von 17.000 EW) die Kläranlage wirtschaftlich geplant und gebaut sei. Sie sei vermutlich in ihrer ersten Ausbaustufe schon überdimensioniert. Beim gegenwärtig zu erwartenden Auslastungsgrad sei sie unwirtschaftlich geplant. Die Studie des Ingenieurbüros, die dem Bau zugrunde liege, gehe von einer zu optimistischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen und von Industrie und Gewerbe aus. Mit dem Bau der zweiten Ausbaustufe sei deshalb in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Überlegungen, ob der Anschluss kleinerer Ortsteile des Verbandsgebiets sinnvoll sei, seien erst im Rahmen anderer Studien nach Baubeginn der ersten Ausbaustufe der Kläranlage angestellt worden. Es lägen aber keine Unterlagen vor, aus denen eindeutig ersichtlich sei, dass der Anschluss einzelner Ortsteile an die Kläranlage Rothenburg nicht wirtschaftlich sei. Sollte die Gewerbeentwicklung weiter stagnieren oder sich herausstellen, dass der Anschluss einzelner Ortsteile unwirtschaftlich sei, dann erscheine auch die erste Ausbaustufe der Kläranlage als zu groß bemessen. Der Abschlussbericht gibt als maximal anzuschließende EW 10.267 (mit Gemeinde Uhmansdorf 11.181 EW) und als derzeit angeschlossene EW 7.300 an.

5 Wegen erheblicher Zweifel an der Wirksamkeit der Gründung des Zweckverbands Abwasser Rothenburg/O.L. wurde dieser mit Beschluss vom 27. November 2000 aufgelöst (SächsABl. 2001, 650) und sicherheitshalber mit demselben Namen neu gegründet. Der neugegründete Verband ist der Beklagte. Seine Verbandssatzung vom 27. November 2000 (Stand 9. Oktober 2000) und ihre Genehmigung durch das

Landratsamt des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises vom 2. Mai 2001 wurden öffentlich im Sächsischen Amtsblatt vom 7. Juni 2001 (S. 651) bekannt gemacht. Seine Mitglieder sind die Stadt Rothenburg sowie die Gemeinden Horka und Neißebeue.

- 6 Die Beitragssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbands Abwasser Rothenburg/O.L. vom 30. Juli 2001 wurde mit Normenkontrollurteil des Senats vom 27. April 2005 - 5 D 16/02 - für unwirksam erklärt; die Satzung leide an Verfahrensmängeln, weil die Verbandsversammlung des Beklagten bei Erlass des Satzungsbeschlusses am 30. Juli 2001 in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft zusammengesetzt gewesen sei. Die der Satzung zugrunde liegende Globalberechnung ging von einem Betrachtungszeitraum von 2001 bis 2005, Anlagevermögen von 42.498.024 DM, abzüglich Altanlagen von 1.666.109,04 DM aus. Dividiert durch die Maßstabseinheiten von 1.935.904 m² ergab sich eine Beitragsobergrenze von 21,09 DM (10,78 €). Ertragszuschüsse von 13.213.536,22 DM wurden nicht abgezogen. Festgesetzt wurde ein Beitrag von 18,28 DM (9,35 €)
- 7 Am 16. Oktober 2007 beschloss die Verbandsversammlung des Beklagten die Beitragssatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (SchmutzwasserbeitragsS) vom 16. Oktober 2007, die Anfang November 2007 in Kraft trat. Darin werden das Betriebskapital auf 16.133.098 € und der Beitragssatz auf 9,35 € je m² zulässige Geschossfläche festgesetzt. Für die Ermittlung der zulässigen Geschossfläche ist die höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) maßgeblich. Ist eine solche nicht festgesetzt, ist die Zahl der zulässigen Geschosse maßgeblich (§ 12 Abs. 3 SchmutzwasserbeitragsS); die GFZ beträgt bei eingeschossiger Bebaubarkeit 0,4, bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 0,5, bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 0,6, bei viergeschossiger Bebaubarkeit 0,7 und steigt für jedes weitere Geschoss um 0,1 (Abs. 1). Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit untergeordneter Bebauung gilt die Geschossflächenzahl 0,4 (§ 12 Abs. 4 Satz 4 SchmutzwasserbeitragsS).
- 8 Der Satzung lag eine Globalberechnung aus demselben Jahr zugrunde, die für den Zeitraum 1990 bis 2017 erstellt wurde und über die der Verband ebenfalls am 16. Oktober 2007 einen Beschluss gefasst hat. Bis 2015 sollen danach alle geplanten

öffentlichen Erschließungen vorgenommen werden. Für 2016 und 2017 würden Ersatzinvestitionen von Altanlagen in Ansatz gebracht. Für das Jahr 2017 werden 11.415 Einwohnerwerte (davon 10.420 angeschlossen) prognostiziert. Die Berechnung geht von einem höchstzulässigen Betriebskapital von 16.359.300,50 € sowie 1.724.079 m² Geschossfläche aus und gelangt zu einem zulässigen Beitragssatz von 9,49 €/m² Geschossfläche. In Anlage 1 zur Globalberechnung (vorhandenes Anlagevermögen) finden sich die Spalten "AHK", "WBZW 2007", "Fördermittel RP" und "Fördermittel 2007 zum WBZW". Die Beträge in den Spalten Anschaffungs- und Herstellungskosten und Wiederbeschaffungszeitwerte 2007 sind ebenso identisch wie die Beträge in den Spalten Fördermittel Regierungspräsidium und Fördermittel 2007 zum Wiederbeschaffungszeitwert.

- 9 Am 7. Juli 2008 antwortete der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft auf eine Kleine Anfrage, dass bei der Resterschließung Abwasser in Horka Fördermittel in Höhe von 1.203.863,75 € aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A) bewilligt worden seien.
- 10 Mit Bescheid vom 18. Februar 2009 zog der Beklagte die Kläger zu einem Schmutzwasserbeitrag in Höhe von 2.453,44 € heran, gegen den die Kläger am 17. März 2009 Widerspruch einlegten. Die Widersprüche der Kläger gegen den Schmutzwasserbeitragsbescheid wies der beklagte Zweckverband mit Widerspruchsbescheid vom 4. und 2. März 2010, den Klägern am selben Tag zugestellt, zurück.
- 11 Die Kläger haben am Tag nach Ostermontag, den 6. April 2010, Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Darin rügen sie vor allem unter Berufung auf die gutachterliche Stellungnahme der PriceWaterhouse GmbH vom 12. September 1994 über die Wirtschaftlichkeit und finanzielle Realisierbarkeit der Abwasserentsorgung im Gebiet des Beklagten, dass die zur Errichtung der Kläranlage Rothenburg veranschlagten Investitionskosten als überdimensioniert einzustufen seien. Bei dem damals zu erwartenden Auslastungsgrad sei die Kläranlage Rothenburg mit einer Kapazität von 17.000 EW und einem maximalen Jahresabfluss von 1,2 Mio. m³ pro Jahr unwirtschaftlich geplant worden. Die tatsächliche Auslastung habe im Jahr 2009 lediglich 25,9 % betragen.

- 12 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage mit Urteil vom 26. Juli 2011 abgewiesen. Der Schmutzwasserbeitragsbescheid sei rechtmäßig und verletze die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Schmutzwasserbeitragssatzung 2007 sei wirksam. Die Kläger hätten nicht substantiiert dargetan, dass der festgesetzte Beitragssatz zwingend niedriger als 9,35 € pro m² hätte festgesetzt werden müssen. Die pauschale Behauptung, die Globalberechnung 2007 sei mangel- und lückenhaft, reiche hierfür nicht aus. Selbst wenn sich die Prognose der zu erwartenden Auslastung der Kläranlage Rothenburg nicht bewahrheitet habe, führe dies nicht zur Unwirksamkeit der Prognose. Entscheidend sei allein, ob im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung die Prognose ordnungsgemäß erfolgt sei. Nicht erheblich sei, ob sich die Prognose später bewahrheitete. Hinsichtlich der Kapazitätsberechnung ließen sich sachliche Unrichtigkeiten oder methodische Fehler nicht feststellen. Die drei Jahre nach der Prognoseentscheidung erstellte Stellungnahme der PriceWaterhouse GmbH führe zu keiner anderen Beurteilung. Aus dem Gutachten gehe hervor, dass die Kläranlage auf Grundlage einer Kapazität von 17.000 Einwohnerwerten (EW) wirtschaftlich geplant worden sei. Darüber hinaus werde zwar die Vermutung geäußert, dass die Kläranlage in ihrer ersten Ausbaustufe überdimensioniert sei. Diese Aussage werde jedoch nicht mit Gründen belegt. Zudem sei eine volle Auslastung der ersten Ausbaustufe erst für das Jahr 2000 vorgesehen gewesen.
- 13 Mit Beschluss vom 23. Dezember 2013 hat der Senat auf Antrag der Kläger die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden zugelassen. Mit dem Vortrag der Kläger, sie hätten dargelegt, dass die Globalberechnung auf Basis einer um ungefähr 270 T€ zu niedrigeren Fördermittelsumme erfolgt sei, hätten sie die Entscheidung derart in Zweifel gezogen, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheine.
- 14 Zur Begründung der Berufung machen die Kläger geltend, der Beklagte habe das Betriebskapital fehlerhaft ermittelt. Die Globalberechnung 2007 weise in ihrer Anlage 2 für die Bauabschnitte 2 bis 4 in Horka insgesamt 930.580,00 € an Fördermitteln aus. Der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 7. Juli 2008 (LT-Drs. 4/12548) zufolge seien aber Fördermittel in Höhe von 1.203.863,69 € ausgereicht worden. Dies hätte bereits bei der Beschlussfassung am 16. Oktober 2007 berücksichtigt werden müssen.

Nach Punkt 5.6.3 der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft - FRW 2002 - vom 27. Juni 2002 betragen Vorschüsse für Vorhaben der Abwasserbeseitigung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Auch das Gutachten der PriceWaterhouse GmbH gehe von einer Förderung für Kläranlagen und Hauptkanälen in Höhe von 62 % aus (S. 45). Dagegen gehe die Globalberechnung nur von einer Fördermittelquote von 40 % aus. Der Beklagte habe aber bereits für frühere Maßnahmen Fördermittel von 57 % bewilligt bekommen. Für geplante Maßnahmen in Biehai, Uhmansdorf und Rothenburg seien keinerlei Zuschüsse in Abzug gebracht worden. Dies sei fehlerhaft. Entgegen der Auffassung des Beklagten könne dieser die Wiederbeschaffungszeitwerte aus der Globalberechnung vom 28. September 2007 in einer Kontrollrechnung nicht rückwirkend auf 24.596.035,17 € erhöhen. § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG verbiete dies. Die Berücksichtigung der höheren Fördermittel könne dagegen erfolgen, da dies zu einer Verringerung des Beitragssatzes führe. Auch sei die Prognose für die Dimensionierung der Kläranlage Rothenburg fehlerhaft gewesen. Wie sich aus dem Gutachten der PriceWaterhouse GmbH ergebe, sei die Kläranlage bereits in der ersten Ausbaustufe überdimensioniert. Im Jahr 2009 habe die Auslastung der Kläranlage bezogen auf den Jahresabschluss lediglich ungefähr 26 % betragen. Wie sich aus dem Gutachten ergebe, sei von einer zu optimistischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen und von Industrie und Gewerbe ausgegangen worden. Da die Stagnation der Bevölkerungszahlen 1994 prognostizierbar gewesen sei, sei eine entsprechende Voraussage auch schon 1993 möglich gewesen. Jedenfalls zum Zeitpunkt der Globalberechnung im Jahr 2007 habe die Überdimensionierung festgestanden. Ungeachtet dessen habe die Globalberechnung 2007 den Weiterbau der Anlagen in Horka vorgesehen, ohne dass eine neue Wirtschaftlichkeitsprognose erstellt worden sei. Damit habe der Beklagte den fehlerhaften Zustand weiter perpetuiert. Der Beklagte hätte aber zum Zeitpunkt jeder Abgabekalkulation eine erneute Prognose vornehmen und die Wirtschaftlichkeit eines weiteren Ausbaus der Entwässerungsanlage untersuchen müssen.

15 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juli 2011 - 2 K 515/10 - zu ändern und den Schmutzwasserbeitragsbescheid des Beklagten vom 18. Februar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2010 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

16

die Berufung zurückzuweisen.

17

Er trägt vor, sein Schmutzwasserbeitragsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtmäßig und verletze die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Festsetzung eines Beitragssatzes von 9,35 € pro m² Grundfläche sei nicht zu beanstanden. Der Beklagte habe eine Kontrollberechnung (Nachberechnung) bezogen auf den Zeitpunkt des Erlasses der Globalberechnung 2007 veranlasst. Danach ergebe sich ein Betriebskapital in Höhe von 15.530.374,61 € gegenüber dem in der Globalberechnung festgesetzten Betriebskapital von 16.359.300,50 €. Auf der Flächenseite ergäben sich Bemessungseinheiten von 1.314.745 m² Geschossfläche (Globalberechnung 2007: 1.724.079 m² Geschossfläche). Diese Nachberechnung führe somit zu einem höchstzulässigen Beitragssatz von 11,81 €. Die Kläranlage sei auch nicht überdimensioniert worden. Die Stadt Rothenburg habe bereits im Mai 1990 aufgrund des schlechten Zustands der Gewässer eine mangelhafte Abwasserbeseitigung festgestellt und für den zu diesem Zeitpunkt in der Gründung befindlichen Abwasserzweckverband zunächst eine Abwasserbeseitigungsstudie und auf deren Grundlage die Planung für den Neubau einer Kläranlage in Auftrag gegeben. Diese seien 1991 erstellt worden. Die zu diesem Zeitpunkt üblichen Planungsansätze seien zugrunde gelegt worden. Für den Endausbau der Kläranlage sei für die nächsten 20 Jahre ein Bevölkerungszuwachs von 30 % prognostiziert worden. Der Kapazität von 17.000 EW lägen 10.838 m² aus der Anschlussgröße Einwohner und 6.300 m² aus der Anschlussgröße Einwohnerequivalente zugrunde. Im September 1994 seien bereits andere Parameter zugrunde zu legen gewesen. Der Beklagte habe unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung auf die Herstellung der Endausbaustufe für die Kläranlage verzichtet. Maßgeblich für die Prognose sei das Jahr 1991, da in diesem Jahr mit dem Bau der Kläranlage begonnen worden sei. Die Aussage im Gutachten der PriceWaterhouse GmbH, dass unter Beurteilung der Investitionskosten die Anlage bei einem gegenwärtig zu erwartenden Auslastungsgrad unwirtschaftlich sei, beziehe sich insbesondere auf die zweite Ausbaustufe. An anderer Stelle merke das Gutachten an, dass die Kläranlage wirtschaftlich geplant und gebaut worden sei. Neben dem Einwohnerequivalent seien für die Auslastung auch der biologische Sauerstoffbedarf (BSB₅), der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) sowie weitere

Parameter zu berücksichtigen. Der Beklagte habe für das Kalenderjahr 2009 nach drei Methoden die Auslastung der Kläranlage Rothenburg ermittelt. Es ergebe sich auf Grundlage der EWG eine Auslastung von 66 %, auf der Basis der Betriebsaufzeichnungen des Verbrauchs Trinkwasser eine Auslastung von 67 % und auf der Basis der biologischen Belastung eine Auslastung von 51 %.

18

Die Verbandsversammlung des Beklagten hat in ihrer Sitzung am 30. März 2015 die Beitragssatzung des Zweckverbands Abwasser Rothenburg/O.L. über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (SchmutzwasserbeitragsS - SWBS) beschlossen. Der Beschluss basiert auf einer Kontrollrechnung. Diese gelangt für einen Zeitraum von 1990 bis 2013 zu einem errechneten Finanzbedarf im Prognosezeitraum von 14.055.303,00 €, dem eine Summe der bis Ende 2013 festgesetzten Beiträge in Höhe von 12.292.866,00 € gegenübersteht. Weitere noch zu veranlagende Flächen werden mit 0 m² angegeben. Stelle man das höchstzulässig angemessene Betriebskapital bzw. den tatsächlichen Finanzbedarf in Höhe von 14.055.303,00 € der Summe aller beitragspflichtigen angeschlossenen Flächen von 1.314.745 m² gegenüber, ergebe sich ein höchstzulässig angemessener Teilbeitrag Schmutzwasser in Höhe von 10,69 € pro m² Geschossfläche. In der Schmutzwasserbeitragssatzung 2015 werden in § 2 Abs. 2 die Höhe des Betriebskapitals auf 14.055.303,00 € und der Beitragssatz in § 15 auf 9,35 € je m² zulässige Geschossfläche festgesetzt. Die Satzung tritt nach § 22 Abs. 2 Satz 1 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wurde im Rothenburger Neuen Anzeiger vom 30. Mai 2015 und im Amtsblatt des Verwaltungsverbands Weißer Schöps/Neiße vom 8. Juni 2015 bekanntgemacht.

19

Am 24. Juni 2015 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, an deren Ende die Beteiligten auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

20

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

21 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche
Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

22 Die zulässige Berufung der Kläger hat keinen Erfolg.

23 Die Klage der Kläger gegen den Schmutzwasserbeitragsbescheid in Gestalt des
Widerspruchsbescheids ist zulässig, aber unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist
rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1
VwGO).

24 1. Er findet jedenfalls inzwischen seine Rechtsgrundlage in der Beitragssatzung des
Zweckverbands Abwasser Rothenburg/O.L. über die öffentliche
Schmutzwasserbeseitigung (SchmutzwasserbeitragsS - SWBS) vom 30. März 2015.

25 Ein Beitragsbescheid unterliegt nicht der gerichtlichen Aufhebung, wenn er im
Zeitpunkt der abschließenden mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz
rechtmäßig ist. Auch das Inkrafttreten einer Satzung ohne Rückwirkungsanordnung
kann bewirken, dass ein vorher erlassener, mangels wirksamer Satzung zunächst
rechtswidriger Beitragsbescheid rechtmäßig wird (SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007,
SächsVBl. 2008, 17, 19 m. w. N.; st. Rspr.; BVerwG, Urt. v. 25.11.1981, BVerwGE
64, 218, 219 ff. zum Erschließungsbeitragsrecht). Der Senat kann deshalb offenlassen,
ob die Beitragssatzung vom 16. Oktober 2007, auf die der Beklagte den angegriffenen
Bescheid gestützt hat, wirksam ist.

26 a) Die Satzung vom 30. März 2015 ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden.

27 Der Beklagte war zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung als Rechtssubjekt existent.
Er ist jedenfalls durch die Sicherheitsneugründung mit der Satzung vom 27.
November 2000 und ihrer Veröffentlichung sowie durch die Veröffentlichung ihrer
Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt vom 7. Juni 2001 als Zweckverband
entstanden (SächsOVG, Urt. v. 13. April 2015 - 5 A 670/13 -, juris Rn. 27).
Verfahrensfehler sind nicht geltend gemacht und auch sonst nicht erkennbar.

28 b) Die Satzung ist auch materiell rechtmäßig.

aa) Das in der Satzung festgesetzte Betriebskapital ist nicht überhöht.

29

30 Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG können die Gemeinden Beiträge nur zur "angemessenen" Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital erheben. Das Betriebskapital, das für die Beitragshöhe mit maßgeblich ist, darf nicht zu einem unangemessen hohen Beitrag führen (vgl. § 18 Abs. 1 SächsKAG); vielmehr muss nach dem Äquivalenzprinzip der Beitrag zu dem Vorteil durch die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks in einem angemessenen Verhältnis stehen. Werden Anlagen geplant, die - auch unter Berücksichtigung des Einschätzungs- und Prognosespielraums des Satzungsgebers - von ihrer Dimensionierung nicht erforderlich sind, können die Kosten - soweit sie den Rahmen des Erforderlichen verlassen - nicht in die Globalberechnung eingestellt werden (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG "zukünftig *erforderlichen* Anlagen").

31

Maßgeblich für die Prognose ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 4, 5, § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG), d. h. hier der Oktober 2007. Da der Beklagte die Globalberechnung aus dem Jahr 2007 gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG im Jahr 2015 fortgeschrieben hat, weil sich die Zahl der Bemessungseinheiten um mehr als 5 vom Hundert verringert hat, und diese Fortschreibung der Satzung vom 30. März 2015 zugrunde gelegt hat, sind die Preisverhältnisse im Zeitpunkt der Fortschreibung, d. h. im März 2015, maßgeblich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Globalberechnung erstellt und fortgeschrieben wurde, als die erste Ausbaustufe der Kläranlage bereits errichtet war. Wird viele Jahre vor Erstellung und Fortschreibung der Globalberechnung die Ausbaustufe einer Kläranlage errichtet und existiert zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Globalberechnung - wie hier - keine wirtschaftliche Alternative zum Weiterbetrieb der errichteten Anlage in der bisherigen Form, müssen diese Ausbaustufe und ihr Investitionsbedarf als gegeben zugrunde gelegt werden. Die Prognose muss dann an die bereits errichtete Anlage anknüpfen und ihre Kosten unabhängig davon zugrunde legen, ob diese aus der Sicht im Jahr 2007 oder 2015 überhöht sind (vgl. auch § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG: "Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt *vorhandenen* Anlagen").

32 Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Ausbaustufe der Kläranlage bereits bei ihrer Planung und dem Beginn ihrer Errichtung nicht erforderlich, sondern überdimensioniert war. Dann könnten mögliche Fehler der bei der Planung und Errichtung der Kläranlage 1991 getroffenen Prognoseentscheidung fortwirken und die darauf aufbauenden Folgeentscheidungen infizieren mit der Folge, dass auch die Folgeentscheidungen (teil-)rechtswidrig wären. Für eine Fehlerhaftigkeit der 1991 bei der Planung der Kläranlage getroffenen Prognose fehlen indes hinreichende Anhaltspunkte.

33 Wenn eine hoheitliche Entscheidung Prognosen erfordert, kommt dem Entscheidungsträger ein Prognosespielraum zu, der vom Gericht nur auf Prognosefehler hin überprüft werden kann. Das findet seinen Grund in den Sachgegebenheiten einer Prognose. Prognoseentscheidungen, die sich nicht lediglich auf die allgemeine Lebenserfahrung stützen, beruhen auf der Anwendung statistischer Methoden, die Aussagen über die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Entwicklungen ermöglichen. Ausgehend von gegenwärtigen Gegebenheiten, der sogenannten Prognosebasis, wird das Ergebnis der Prognose dabei mit Hilfe mathematischer Verfahren gewonnen und in einem Zahlenwert ausgedrückt. Daher ist die Überprüfung durch das Gericht darauf begrenzt, ob zutreffende Ausgangswerte zugrunde gelegt wurden, ob sich die Prognose methodisch auf ein angemessenes Prognoseverfahren stützen lässt und ob dieses Verfahren konsequent verfolgt wurde. Erweist sich die Prognose hiernach als rechtmäßig, so wird sie nicht nachträglich dadurch rechtswidrig, dass sie sich nicht bewahrheitet; eine von der prognostizierten abweichende tatsächliche Entwicklung kann den Entscheidungsträger nur dazu nötigen, seine Entscheidung zu überprüfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2009 - 3 C 27.08 -, juris Rn. 25 m. w. N.).

34 Die Stadt Rothenburg/O.L. hat im Jahr 1991 ihrer Entscheidung zum Bau und zur Dimensionierung der Kläranlage, die für den geplanten Zweckverband errichtet werden sollte, den von ihr in Auftrag gegebenen Bau- und Genehmigungsentwurf des Ingenieurbüros P..... zugrunde gelegt und sich diesen zu eigen gemacht. Das Ingenieurbüro geht von einer zutreffenden Prognosebasis aus. Soweit es beim Einwohnergleichwert von einem BSB₅-Wert von 60 g/Tag ausgeht, entspricht dies der auch heute noch gängigen Annahme (vgl. z. B.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Einwohner>

[gleichwert](#)). Soweit es der Prognose den damaligen Gegebenheiten entsprechende Werte - wie z. B. ein Wasserverbrauch von 220 l pro Tag - zugrunde legt, entspricht dies dem Verbrauch zu Nach-DDR-Zeiten (zu DDR-Zeiten wird er mit mehr als 300 l angegeben; vgl. <http://tu-freiberg.de/geo/gupf/umwelt/wasser>). Der damalige Wasserverbrauch, der deutlich höher als damals in den alten Ländern und heute ist (1990: 147 l, 2013: 120 l; vgl. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/12353/umfrage/wasser-verbrauch-pro-einwohner-und-tag-seit-1990>; <https://de.wikipedia.org/wiki/Wasserverbrauch>; <http://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/wasserverbrauch-der-privaten-haushalte>), hatte seinen Grund darin, dass zunächst keine wassersparenden Toilettenspülungen und Waschmaschinen existierten und wegen des Fehlens von Wasserzählern in den einzelnen Wohnungen auch kein Ansporn zum Sparen von Wasser bestand. Hinsichtlich der Gewerbeflächen gilt nichts anderes. Auch hier konnten die damaligen Planungen - 125 ha - zugrunde gelegt werden.

- 35 Soweit Annahmen für die Zukunft getroffen wurden, wie das angenommene Bevölkerungswachstum von 30 % in 20 Jahren, ein mittelfristiges Gleichbleiben des täglichen Wasserverbrauchs und die Abwasserfracht von Gewerbeflächen, sind diese aus damaliger Sicht vertretbar. Hierbei ist von Bedeutung, dass das Ingenieurbüro und darauf aufbauend der Beklagte sehr frühzeitig, kurz nach der Wiedervereinigung, eine Prognose vornahm. Eine gesicherte und verlässliche Basis für eine fundierte Bevölkerungsprognose oder eine Prognose der Entwicklung des Wasserverbrauchs in den neuen Bundesländern bestand damals nicht. Es war unklar, wie sich die Bevölkerungszahl nach der Wende gestalten würde. Den damaligen Planern kann nicht vorgeworfen werden, von optimistischen Annahmen auszugehen und dabei eine künftige Unterbelastung der Kläranlage in Kauf zu nehmen. Für die Ansiedlung von Gewerbe musste sichergestellt werden, dass die zu errichtende Kläranlage Gewerbeabwässer mit einseitiger Belastung aufnehmen kann. Zumindest für die nächsten Jahre konnte auch ein Gleichbleiben des Wasserverbrauchs unterstellt werden. Für die längerfristige Perspektive, d. h. die zweite Ausbaustufe, war ein Verbrauch von 150 l zugrunde gelegt worden, was aus damaliger Sicht nicht zu beanstanden ist. Da 1991 nicht abschätzbar war, welche Art von Gewerbe sich ansiedeln würde, musste mit Mittelwerten gerechnet werden, wie mit einem

Verschmutzungsgrad von 500 mg BSB₅/l und einem Flächenabfluss von 0,5 l/(s*ha). Dass bereits 1991 erkennbar war, dass schon die erste Ausbaustufe der Kläranlage zu groß bemessen gewesen sein dürfte, wenn die Gewerbeentwicklung weiter stagniert, wie in dem Gutachten von PriceWaterhouse ausgeführt wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass dies auch schon 1991 auf der Hand lag. Vielmehr sind für die Zeit kurz nach der Wiedervereinigung optimistische Prognosen für Gewerbeansiedlungen und die Bevölkerungsentwicklung geradezu typisch. Es überwog sowohl in der Politik als auch unter den Fachleuten die Auffassung, dass in den neuen Bundesländern ein wirtschaftlicher Aufschwung zu erwarten sei, der zu einem Anstieg von Industrie- und Gewerbebetrieben und zu einer Zunahme der Bevölkerung führen würde. Die Tatsache, dass schon wenige Jahre später feststand, dass die Prognose sich voraussichtlich nicht bewahrheiten würde, macht sie nicht rechtswidrig. Sie führte nur dazu, dass der Beklagte seine Entscheidung überprüfen musste. Dies hat er getan, indem er auf die Herstellung der zweiten Ausbaustufe der Kläranlage verzichtet hat. Die Arbeiten an der ersten Ausbaustufe waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen, sodass die Erkenntnis der auch sie betreffenden Nichterfüllung der Prognose zur Entwicklung der Bevölkerung und des Gewerbes im Entsorgungsgebiet an den Kosten für die Herstellung der Kläranlage nichts mehr ändern konnte. Der Beklagte hatte insoweit keine Möglichkeit, eine die erste - bereits vollständig errichtete - Ausbaustufe betreffende Änderung der Planung und damit eine Kostenreduzierung vorzunehmen. Im Hinblick auf die anzuschließenden Ortsteile hat er Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt.

- 36 Soweit bei der Festsetzung des Betriebskapitals die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Fördermittel mit den Istwerten und nicht - wie in § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG vorgesehen - den Preisen bzw. Werten zum Zeitpunkt der Globalberechnung in die Berechnung eingegangen sind, ist das hier nicht zu beanstanden. Da sich die Summe der Bemessungseinheiten gegenüber der letzten Globalberechnung 2007 um mehr als 5 % verändert hat, war die letzte Globalberechnung fortzuschreiben (§ 18 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG). Für die Fortschreibung sind die zum Zeitpunkt der Fortschreibung maßgeblichen Preise und Werte zugrunde zu legen. Maßgeblich sind deshalb die Verhältnisse 2015. Kosten und Zuwendungen wären auf diesen Zeitpunkt auf- oder abzuzinsen. Da aber die Verhältnisse 2015 den Verhältnissen zum Ende des Prognosezeitraums entsprechen -

weitere Investitionen sind bis 2017 nicht geplant und weitere Einnahmen nicht zu erwarten - konnte mit den Ist-Werten gerechnet werden. Jedenfalls wenn der Prognosezeitraum abgelaufen ist, kann mit den dann feststehenden Istwerten gerechnet werden. Die in Vorkalkulationen notwendigerweise enthaltenen Prognoseelemente und Schätzungen sind dann nicht mehr erforderlich, weil konkrete Zahlen zur Verfügung stehen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 -, juris Rn. 80). Nichts anderes gilt, wenn zwar der Prognosezeitraum noch nicht abgelaufen, aber - wie hier - der Endausbauzustand der Einrichtung erreicht und die Beitragserhebung abgeschlossen ist.

- 37 bb) Der gewählte Beitragsmaßstab ist sachgerecht.
- 38 Auf die Geschossflächenzahl (GFZ) abzustellen, wie es die Satzung des Beklagten tut, ist ein sehr wirklichkeitsgetreuer Maßstab, um die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks abzubilden. Die GFZ gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind (§ 20 Abs. 2 BauNVO). Mit zunehmender Geschossfläche steigt der Grundstückswert und damit der Vorteil durch die Entwässerung. Auch der fiktive Maßstab für Grundstücke, für die keine GFZ festgesetzt ist, spiegelt die bauliche Nutzbarkeit zutreffend wider. Die GFZ steigt um jeweils 0,1 pro weiteres Stockwerk, wohingegen das erste Stockwerk mit 0,4 bewertet wird.
- 39 Welchen Maßstab der Satzungsgeber für die Steigerung des Faktors nach dem ersten Vollgeschoss wählt, das heißt, ob der Faktor linear-progressiv oder degressiv ansteigt und in welchen Stufen, liegt grundsätzlich in seinem Ermessen. Er muss sich nicht für den zweckmäßigsten, gerechtesten, vernünftigsten oder wahrscheinlichsten Maßstab entscheiden. Vielmehr findet das Ermessen des Satzungsgebers erst dort seine Grenze, wo sich sachliche Gründe für die Abstufung nicht mehr finden lassen oder der gewählte Maßstab ersichtlich unangemessen und deshalb dem Vorteilsprinzip und dem Gleichheitssatz nicht mehr entsprechend ist (vgl. z. B. SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007, SächsVBl. 2008, 17, 21).
- 40 Der Senat hat bereits zum Nutzungsfaktormaßstab entschieden, dass eine satzungsrechtliche Regelung, die den Nutzungsfaktor bei eingeschossiger

Bebaubarkeit mit 1,0 bestimmt und pro weiterem Vollgeschoss um 0,25 erhöht, im Grundsatz keinen rechtlichen Bedenken begegnet (SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007, SächsVBl. 2008, 17, 21; Urt. v. 21.10.1999, SächsVBl. 2000, 65,68, 69). Durch einen solchen Maßstab würden Unterschiede im Maß der baulichen Nutzung sachgerecht erfasst. Mit der Staffelung werde zum Ausdruck gebracht, dass das erste Geschoss den Gebrauchswert des anschließbaren Grundstückes in größerem Umfang steigern als weitere Vollgeschosse. Einem Maßstab wie diesem - Beginn mit 1 und Erhöhung je um 0,25 - entspricht ein GFZ-Maßstab, der mit 0,4 beginnt und um je 0,1 steigt. In beiden Fällen erfolgt bezogen auf den Ausgangswert eine Steigerung um je 25 %. Der Beginn mit 0,4 für eingeschossige Bebauung liegt bei einem GFZ-Maßstab nahe, weil nach der Baunutzungsverordnung 0,4 die Obergrenze der in Kleinsiedlungsgebieten zulässigen GFZ ist und Kleinsiedlungsgebiete häufig über eine nur eingeschossige Bebauung verfügen.

41 cc) Der festgesetzte Beitragssatz ist nicht überhöht.

42

Legt man die tatsächlichen Investitionen, die tatsächlich gewährten Zuschüsse und die tatsächlich beitragsfähigen Flächen zugrunde, ergibt sich ein höchstzulässiger Beitragssatz von 9,49 €. Der festgelegte Beitragssatz von 9,35 € liegt darunter.

43 Er ist auch nicht unangemessen, weil er im Prognosezeitraum nicht zu einem Beitragsaufkommen, das den Finanzbedarf in diesem Zeitraum wesentlich übersteigt, führt. Die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG vom Beklagten durchgeführte Kontrollrechnung ist nicht zu beanstanden. Einem errechneten Finanzbedarf im Prognosezeitraum von 14.055.303 € steht danach ein Beitragsaufkommen von 12.292.866 € im Prognosezeitraum gegenüber.

44 2. Die Veranlagung der Kläger in dem angegriffenen Bescheid ist rechtmäßig.

45 Da sich das Grundstück der Kläger insgesamt im Innenbereich befindet, mussten keine Grundstücksteile gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt werden.

46 3. Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 2000, NVwZ-RR 2001, 143, 144; SächsOVG, Urt. v. 18.

November 2014 - 5 A 793/12 -, juris Rn. 15), der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO.

- 47 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder

Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf

2.453,44 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Da die Kläger den Bescheid als Rechtsgemeinschaft bekämpfen, sind die Klagen nicht zu addieren (vgl. Nr. 1.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht